

Projekt «Anstellung pflegende Angehörige/Bezugspersonen»

Ausgangslage

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides 2019 zum Sozialversicherungsrecht ist es für Spitex-Organisationen möglich «pflegende Angehörige» in ihren Organisationen selber anzustellen.

Weitergehende Grundlagen:

- «Position Spitex Schweiz» von April 2023 (im Anhang)
- «Empfehlung zur Anstellung» von Spitex Schweiz von 2023 (im Anhang)
- «Anhang 6 – Pflegende Angehörige» aus Administrativvertrag mit ASPS und HSK (im Anhang)
- «Anhang 5 – Pflegende Angehörige» aus Administrativvertrag IP-210.354 mit Versicherer und Spitex Schweiz ab April 2023 (im Anhang)

Einzelne NPO-Spitexorganisationen haben bereits einige Erfahrungen zur Anstellung von «pflegenden Angehörigen» gesammelt. Diese Erfahrungen sind in unsere Überlegungen und Bedingungen eingeflossen.

Als «neues lukratives Geschäftsmodell» haben diverse Start-Up Unternehmen (z. Bsp. Pflegewegweiser.ch, Asfam, Arana-Care etc.) pflegende Angehörige in ihrem Betrieb eingestellt. Sie können mit den Gemeinden ihre Restkosten abrechnen und grosse Gewinne verzeichnen.

Der Vorstand ist der Meinung, dass pflegende Angehörige eine Ressource in unserem Gesundheitswesen sind und diese wertvolle Care-Arbeit auch monetär entschädigt werden soll.

Allerdings sehen wir auch einige Herausforderungen bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen. Es ist uns daher sehr wichtig, klare Rahmenbedingungen zu definieren. Der Spitexverein RegioWittenbach hat sich selbst im Rahmen des mehrjährigen Strategieprojektes «semita.35» das Ziel gesetzt ein markt- und bedarfsorientiertes Angebot bereitzustellen (Handlungsfeld 1).

Umsetzungsprozess / Evaluation

An der Vorstandssitzung vom 12. März 2025 wurde der Grundsatzentscheid diskutiert und in der Folge in die Gemeinderäte der Partnergemeinden eingebracht. Die Partnergemeinden haben eine zustimmende Rückmeldung zum befristeten Pilotprojekt bis Anfang April 2025 an das Präsidium des Spitexvereins erteilt. An der Teamsitzung vom 20. März 2025 informierte die GL die Mitarbeiterinnen über das geplante Pilotprojekt. An der Mitgliederversammlung vom 29. April 2025 wurden die Mitglieder umfassend über das geplante Projekt orientiert. Die Mitglieder haben davon zustimmend Kenntnis genommen. An der Vorstandssitzung vom 26. Mai 2025 sind die nachstehenden Rahmenbedingungen bestätigt worden. In den Mitteilungsblättern der Gemeinden Wittenbach, Berg, Häggenschwil, Muolen wird regelmässig zur Möglichkeit der Anstellung als Pflegende Angehörige/Bezugsperson gegenüber der Bevölkerung orientiert. Bei telefonischen Anfragen zum Projekt oder einer möglichen Anstellung informieren ausschliesslich die GL oder die LP. Die GL und/oder die LP entscheiden nach einem persönlichen Gespräch und der Überprüfung der obengenannten Kriterien, ob ein Anstellungsvertrag gemacht werden kann.

Ein halbes Jahr nach Projektstart werden die Erfahrungen aller Beteiligten erfragt und ausgewertet und dem Vorstand darüber Bericht erstattet. Über laufende Erfahrungen und Projektanpassungen wird der Vorstand im Rahmen seiner Sitzungen laufend orientiert.

Rahmenbedingungen «Anstellung pflegende Angehörige/Bezugspersonen»

a) Kriterien für die Anstellung:

1. Pflegende Angehörige (im Weiteren als «pA» gekennzeichnet) sind bei Anstellung zwischen 18 und 65 Jahre alt. Die Anstellung kann bis Alter 67 Jahre verlängert werden.
2. Für eine Anstellung der «pA» muss die fachliche Kompetenz im Betrieb gesichert sein. D. h. es können auch «pA» von Kindern in der Spitex RegioWittenbach eingestellt werden.
3. «pA» müssen nicht zwingend «verwandt» sein. Es kann auch eine nahe Bezugsperson/ Ansprechperson sein.

b) Anstellungsbedingungen:

1. Anstellung erfolgt nach den «Empfehlungen Anstellungsbedingungen des Spitex Verbandes SG/AR/A/» (im Anhang). D. h. die gesetzlichen Ruhetage, Ferien etc. müssen eingehalten werden. Die Absenzen werden, in Absprache mit der GL/L, durch Mitarbeiterinnen der Spitex RegioWittenbach oder durch andere Familienmitglieder kompensiert. Es können auch zwei Familienmitglieder eingestellt werden.
2. Die Anstellung von «pA» erfolgt im Stundenlohn zu CHF 39.00/Std.(brutto), ausschliesslich für die Pflege des Angehörigen. Bei dessen Ableben oder Wegzugs in ein Pflegeheim etc. erlischt die Anstellung automatisch.
3. Die «pA» müssen im ersten Anstellungsjahr zwingend einen anerkannten «Grundpflegekurs» (PH SRK, Assistenz Pflege und Betreuung des BZGS etc.) auf eigene Kosten absolvieren.
4. Die Anstellung hat eine Probezeit von 3 Monaten. Diese ist im Anstellungsvertrag dokumentiert. Nach Ablauf der Probezeit findet ein «Standortgespräch» statt.
5. Der/die «pA» übernimmt die in der BAK vereinbarten pflegerischen Aufgaben nach Qualitätskriterien der Spitex RegioWittenbach, dokumentiert diese tgl. im Verlaufsbericht und in der Leistungserfassung im Perigon. Hierfür erstellt die Spitex RegioWittenbach einen Zugang zu «Perigon FamilyCare» und instruiert den «pA» in der Handhabung. Die Abgebühren für den Zugang gehen zu Lasten des «pA». (ca. CHF 15/Monat).
6. Wie bei allen Mitarbeiterinnen der Spitex RegioWittenbach findet ein jährliches Mitarbeitergespräch statt (verkürzte Version).

c) Ergänzende Bestimmungen:

1. Vor Anstellungsbeginn wird mittels BAK (Bedarfsabklärung) durch eine Pflegefachperson der Spitex RegioWittenbach der Pflegebedarf ermittelt und in einer Pflegeplanung dokumentiert. Die MF und LPB werden durch die Spitex RegioWittenbach erstellt und die Leistungen werden direkt mit der KK abgerechnet.
2. Die Spitex RegioWittenbach definiert eine Ansprechperson für den/die «pA» für Fragen. Die Ansprechperson überprüft mindestens einmal monatlich die Pflegequalität vor Ort und berät den «pA».
3. Die geleisteten KLV-C Leistungen (erbracht durch den «pA») werden von der Spitex RegioWittenbach mit der KK abgerechnet.
4. Bei «pA» mit Fachkompetenz (Pflege HF, FaGe EFZ etc.) wird im Anstellungsvertrag eine Zusatzklausel erstellt (KLV-B und KLV-C Leistungen sind verrechenbar mit KK).
5. Bei Bedarf finden regelmässige (2-3mal jährlich) fachliche Inputs ausschliesslich für pflegende Angehörige statt.

Anstellung von pflegenden Angehörigen in der Spitex

Position Spitex Schweiz

1 Ausgangslage

In den letzten Jahren haben einige Spitex-Organisationen Modelle zur Anstellung von pflegenden Angehörigen entwickelt. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides 2019¹ bekam das Thema Aufwind. Der Bundesgerichtsentscheid besagt, dass Leistungen der Grundpflege durch pflegende Angehörige, welche bei einer Spitex-Organisation mit entsprechender Betriebsbewilligung angestellt sind, auch ohne entsprechende Ausbildung abgerechnet werden dürfen.

In den Administrativverträgen mit den Krankenversicherern wurde die Anstellung von pflegenden Angehörigen bislang nicht separat geregelt. Sie mussten, wie alle anderen bei der Spitex-Organisation angestellten Personen, die Vorgaben des Anhangs Fachpersonal der Administrativverträge erfüllen. Dieser sieht vor, dass alle Personen, die Pflegeleistungen erbringen, zumindest über einen Kurs in Pflegehilfe verfügen müssen.

Künftig wird die Anstellung von pflegenden Angehörigen in einem spezifischen Anhang der Administrativverträge geregelt (Anhang Pflegende Angehörige)². In Bezug auf die Ausbildung bleibt der Kurs in Pflegehilfe (oder eine andere gleichwertige Ausbildung) eine Mindestvorgabe. Allerdings kann dieser Kurs bzw. diese Ausbildung innerhalb des ersten Jahres ab Abstellung absolviert werden (d.h. der Abschluss muss nicht schon ab Anstellung vorliegen). Der Anhang regelt auch gewisse andere Aspekte der Anstellung.

Die Rolle von pflegenden Angehörigen wurde im Projekt «work & care integra» der Careum Hochschule Gesundheit in Zürich wissenschaftlich untersucht.³ Ziel des Projekts war, das Erwerbsmodell aus Sicht der Spitex, der angestellten pflegenden Angehörigen sowie der Klientinnen und Klienten zu beleuchten. Spitex Schweiz war im fachlichen Beirat vertreten. Als Ergebnis wurde ein Manual für Spitex-Organisationen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen mit entsprechendem Kalkulationstool erarbeitet⁴. Das Manual steht aktuell nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Abklärungen bezüglich der Übersetzung in F sind mit den Verfassern am Laufen.

2 Grundsätze von Spitex Schweiz

- Angehörige von Klientinnen und Klienten sind in der Spitex eine wichtige Ressource. Als pflegende und betreuende Angehörige übernehmen sie eine zentrale Rolle für das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten. Sie sind eine wichtige Unterstützung, damit Menschen auch mit Einschränkungen in den eigenen vier Wänden wohnen können.
- Pflegende Angehörige bringen oftmals jahrelange Erfahrung in der Betreuung und Pflege ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen mit. Sie kennen die Bedürfnisse der Angehörigen sehr gut. Diese Erfahrung ist eine wichtige Ressource für die Spitex-

¹ BGE-145-V-161 - 2019-04-18 - BGE - Sozialversicherungsrecht (bis 2006: EVG) - Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, Art. 25a Abs. 1 und 2 sowie Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG; Art. 33 lit. b und Art. 51 lit. c KVV; (weblaw.ch)

² Siehe dazu: <https://www.spitex.ch/Grundlagen/Vertraege/Administrativvertraege/Pq0kl/> (neue Verträge werden im Laufe des Aprils 2023 aufgeschaltet)

³ Siehe dazu: <https://www.kalaidos-fh.ch/de-CH/Forschung/Fachbereich-Gesundheit/Projekte/Laufende-Projekte/work-and-care-integra>

⁴ Siehe dazu: <https://www.spitex.ch/Spitex/Arbeiten-bei-der-Spitex/Pflegende-Angehoeerige/Pr9af/>

Organisation. Im Gegensatz soll die Spitex-Organisation auch für pflegende Angehörige eine wichtige Ressource sein.

- Eine Spitex-Organisation ist verpflichtet, ihre Leistungen in der nötigen Qualität zu erbringen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden, die die Leistung erbringen, über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen, um die Qualität der Leistungen zu sichern. Dies gilt für alle Personen, die im Auftrag der Spitex-Organisation Leistungen bei der Klientin/dem Klienten erbringen.
- Die Anforderungen gemäss KLV Art. 7 und 8a bezüglich der Bedarfsermittlung⁵ gelten auch bei der Leistungserbringung durch pflegende Angehörige. Diese führen Leistungen gemäss der Pflegeplanung aus. Nur solche Leistungen werden entschädigt.
- Eine Spitex-Organisation kann pflegende Angehörige zur Ausübung pflegerischer Tätigkeiten bei Angehörigen anstellen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine pflegende Angehörige, ein pflegender Angehöriger kann keinen Anspruch auf eine Anstellung bei einer Spitex-Organisation erheben. Bei der Anstellung pflegender Angehöriger sind allfällige kantonale Vorgaben⁶ zu berücksichtigen.

3 Fazit

- Die Anstellung von pflegenden Angehörigen durch eine Spitex-Organisation ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung möglich. Die Spitex-Organisationen entscheiden autonom, ob sie pflegende Angehörige für die Pflege einer angehörigen Person anstellen möchten. Es gibt keine Verpflichtung dazu. Entscheidet sich die Spitex zur Anstellung pflegender Angehöriger, sollte sie sich damit auseinandersetzen, inwiefern sie diesen nach Beendigung der Angehörigenpflege, beispielsweise nach dem Ableben der gepflegten angehörigen Person, eine berufliche Perspektive bieten kann. Sie könnte sie z.B. weiterhin als Pflegehelferin/als Pflegehelfer anstellen.
- Werden pflegende Angehörige von der Spitex angestellt, müssen diese die Pflegeleistungen in der von der Spitex geforderten Qualität erfüllen. Eine diplomierte Pflegefachperson ist Ansprechperson der pflegenden Angehörigen und trägt die Fallverantwortung.
- Als Mindestqualifikation ist ein Kurs in Pflegehilfe oder eine andere gleichwertige Ausbildung notwendig. Ein entsprechender Kurs ist innerhalb eines Kalenderjahres ab Anstellung zu absolvieren. Nebst dem Pflegehilfekurs stehen aktuell keine alternativen Aus- oder Weiterbildungen zur Verfügung, welche gemäss Administrativvertrag gültig sind. Die Bildungskommission von Spitex Schweiz prüft alternative Qualifikationen. Denkbar wäre ein modulares System. Ergebnisse sind bis Ende 2023 zu erwarten.

Bern, April 2023

⁵ Es braucht eine Bedarfsabklärung, um Pflegemassnahmen zu erbringen (Art. 7, Abs. 1 KLV). Die Bedarfsermittlung erfolgt durch einen Pflegefachmann oder eine Pflegefachfrau nach Artikel 49 KVV in Zusammenarbeit mit dem Patienten, der Patientin oder den Angehörigen (Art. 8a, Abs. 1 KLV).

⁶ Es ist möglich, dass ein Kanton Bestimmungen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen erlässt. Siehe dazu beispielsweise der Kanton GR: Kanton Graubünden - Erlasssammlung Art. 29

Empfehlungen zur Anstellung von pflegenden Angehörigen in der Spitex

1 Ausgangslage

Mit diesen Empfehlungen soll den Spitex-Organisationen ein Hilfsmittel zur Anstellung von pflegenden Angehörigen zur Verfügung stehen.

2 Grundsätze von Spitex Schweiz

- Angehörige von Klientinnen und Klienten sind in der Spitex eine wichtige Ressource. Als pflegende und betreuende Angehörige übernehmen sie eine zentrale Rolle für das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten. Sie sind eine wichtige Unterstützung, damit die Menschen auch mit Einschränkungen in den eigenen 4 Wänden wohnen können.
- Pflegende Angehörige bringen oftmals jahrelange Erfahrung in der Betreuung und Pflege ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen mit. Sie kennen die Bedürfnisse der Angehörigen sehr gut. Diese Erfahrung ist eine wichtige Ressource für die Spitexorganisation. Im Gegensatz dazu soll die Spitex-Organisation auch für pflegende Angehörige eine wichtige Ressource sein. Sie kann den pflegenden Angehörigen professionelle Tipps und Unterstützung geben im Bereich der Pflege.
- Eine Spitex-Organisation ist verpflichtet, ihre Leistungen in der nötigen Qualität zu erbringen. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden, die die Leistung erbringen, grundsätzlich über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen, um die Qualität der Leistungen zu sichern. Dies gilt für alle Personen, die im Auftrag der Spitexorganisation Leistungen bei der Klientin/dem Klienten erbringen.
- Die Anforderungen gemäss KLV Art. 7, 8a bzgl. der Bedarfsermittlung¹ gelten auch bei der Leistungserbringung durch pflegende Angehörige. Diese führen Leistungen gemäss der Pflegeplanung aus. Es können nur solche Leistungen abgerechnet werden.
- Eine Spitex-Organisation kann pflegende Angehörige zur Ausübung pflegerischer Tätigkeiten bei Angehörigen anstellen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine pflegende Angehörige, ein pflegender Angehöriger kann keinen Anspruch auf eine Anstellung bei einer Spitexorganisation erheben. Bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen sind allfällige kantonale Vorgaben zu berücksichtigen.

3 Chancen und Risiken mit verschiedenen Dimensionen

Die Anstellung von pflegenden Angehörigen kann unter der Qualitäts-Dimension, den arbeitsrechtlichen, den finanziellen, den menschlichen und den politischen Dimensionen betrachtet werden. Chancen können auch Risiken sein und umgekehrt. Ob es Chancen oder Risiken sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel, ob die pflegenden Angehörigen eine pflegerische Ausbildung haben, berufstätig sind oder im gleichen Haushalt wie

¹ L. Nonnenmacher, K. Pelzelmayr, I. Bischofberger. Manual «Pflegende Angehörige bei der Spitex anstellen». Zürich, Careum Hochschule Gesundheit, 2021, teilweise nicht mehr ganz aktuell.

die Klientin/der Klient wohnen und die Klientin/den Klienten rundum (24h/7d) betreuen und pflegen.

4 Voraussetzungen für die Anstellung von pflegenden Angehörigen

4.1 Bestimmungen in den Administrativverträgen

Die Spitex-Verbände haben mit den drei Versichererverbänden CSS, HSK und tarifsuisse Administrativverträge² abgeschlossen. Diese regeln die Prozesse zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Alle Spitex-Organisationen, welche den Administrativverträgen beigetreten sind, müssen sich an diese vertraglichen Bestimmungen halten.

Diese Verträge enthalten einen Anhang zu den pflegenden Angehörigen. Die Anforderungen, die in diesem Anhang formuliert sind, müssen eingehalten werden, damit die Spitex-Organisationen Grundpflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, mit den Versicherern abrechnen können.

Der Anhang enthält unter anderem eine Definition der pflegenden Angehörigen, regelt, wie die pflegenden Angehörigen eingesetzt und von den Fallverantwortlichen bei der Spitex-Organisation begleitet werden sollen und legt schliesslich auch die Anforderungen bezüglich Ausbildung fest.

4.2 Ausbildungsvoraussetzungen

Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, sind verpflichtet, sicherzustellen, dass diese als Mindestqualifikation einen Kurs in Pflegehilfe oder eines äquivalenten Kurses absolviert haben oder innerhalb eines Jahres nach Anstellung einen Kurs in Pflegehilfe absolvieren.

Falls pflegende Angehörige schon über einen Abschluss im Bereich Pflege verfügen, können sie gemäss ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

4.3 Arbeitsvertrag und Arbeitsbedingungen

Bei der Anstellung von pflegenden Angehörigen ist ein Arbeitsvertrag abzuschliessen. Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes (ArG) sind bei der Anstellung einzuhalten. Dazu gehört auch die Gewährung von Fort- und Weiterbildung, eine Mitarbeitenden-Beurteilung, ein Arbeitszeugnis sowie die Regelung von Arbeits- und Ruhezeit.

Gewisse Kantone regeln die Anstellung von pflegenden Angehörigen im Gesetz oder einer Verordnung. So gibt beispielsweise der Kanton Graubünden unter anderem vor, dass pflegende Angehörige mindestens über einen Kurs in Pflegehilfe verfügen müssen und sie das AHV-Alter nicht erreicht haben dürfen³.

Damit eine Anstellung gelingt, müssen Rechte und Pflichten im Arbeitsvertrag vor Stellenbeginn geklärt werden.

a. Arbeitsinhalte

² Spitex Schweiz - Grundlagen - Verträge - Administrativverträge

³ Siehe Art. 29, Verordnung zum Krankenpflegegesetz: https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/506.060

Welche Pflegeleistungen die pflegenden Angehörigen erbringen können, hängt massgeblich von ihrer Pflegeausbildung ab.

b. Qualifikation (vgl. auch Kapitel 4.2)

Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, müssen sicherstellen, dass diese über die nötigen pflegerischen Grundlagen verfügen (mindestens Kurs in Pflegehilfe) oder diese innerhalb eines Jahres ab Anstellung erwerben.

c. Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad von pflegenden Angehörigen beruht auf dem mittels einer Bedarfsabklärung ermittelten Pflegebedarf der zu pflegenden Person. Eine Anstellung kann im Stunden- oder Monatslohn erfolgen.

d. Vorsorgeleistungen

Berufliche Vorsorge: Bei kleinen Pensen ist die Höhe des Jahreslohnes für den Eintritt in die Pensionskasse zu bedenken.

e. Auflösung resp. Weiterführung des Arbeitsverhältnisses

Gemäss Obligationenrecht (Art 3.38 Abs. 1 OR) hat die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses zwischen einem und drei Monaten zu betragen.

Im Arbeitsvertrag kann festgehalten werden, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Tod der zu pflegenden Person oder mit ihrem Übertritt ins Pflegeheim endet.

Beim Übertritt ins Pflegeheim oder dem Tod der zu pflegenden Person, können Spitex-Betriebe pflegende Angehörige weiter beschäftigen und ihnen eine berufliche Perspektive im Betrieb bieten.

Anhang 6 - Pflegende Angehörige

Für Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen möchten, gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen. Anderslautende kantonale Bestimmungen gehen in jedem Fall vor.

1. Pflegende Angehörige

- 1.1 Als Pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die direkt verwandt sind, Geschwister, Eheleute und Personen in eingetragenen Partner- und Lebensgemeinschaften als auch Personen aus dem engen Lebensumfeld. Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substanzielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.
- 1.2 Sofern die pflegenden Angehörigen gemäss Art. 1 nicht nachweislich die Zulassungsbedingungen für Pflegefachpersonen gemäss Art. 49 KVV erfüllen oder eine andere pflegerische Berufsausbildung gemäss Anhang Fachpersonal absolviert haben, dürfen sie ausschliesslich Massnahmen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer 1 KLV zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.
- 1.3 Anwendbare Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsrechts sind einzuhalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen physisch und psychisch in der Lage sind, die Pflegeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

2. Instruktion und Überwachung der pflegenden Angehörigen

- 2.1 Die Instruktion und die fachliche Begleitung von angestellten Angehörigen ohne pflegerische Berufsausbildung hat kontinuierlich zu erfolgen. Initial werden sie von der fallverantwortlichen Pflegefachperson umfassend instruiert.
- 2.2 Die pflegenden Angehörigen werden angeleitet, wie die Pflegeleistungen zu erbringen und zu dokumentieren sind. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie eine Abweichung von den geplanten Pflegemassnahmen oder eine wesentliche Veränderung der Pflegesituation umgehend der fallverantwortlichen Pflegefachperson zu melden haben.
- 2.3 Die pflegenden Angehörigen werden von einer Pflegefachperson in regelmässigen Abständen überwacht und gegebenenfalls ergänzend angeleitet. Die Kadenz der Überwachung richtet sich nach der jeweiligen Pflegesituation. In jedem Fall muss alle zwei Wochen ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch einer Pflegefachperson vor Ort erfolgen.

3. Ausbildung von pflegenden Angehörigen

- 3.1 Die Spitex-Organisation ist dafür verantwortlich, dass sich die pflegenden Angehörigen die erforderlichen Kenntnisse, die sie für die Erbringung der Pflegeleistungen benötigen, aneignen. Als Mindestanforderung ist ein Kurs in Pflegehilfe (gemäss Anhang Fachpersonal) oder eine andere

gleichwertige Ausbildung notwendig. Eine entsprechende Ausbildung ist innerhalb eines Jahres ab Anstellung zu absolvieren.

- 3.2 Je nach Bedarf unterstützt die Spitex-Organisation die pflegenden Angehörigen bei der Absolvierung weiterer fachspezifischer Aus- und Weiterbildungen.

Anhang 5 – Pflegende Angehörige

Für Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen möchten, gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen.

1. Pflegende Angehörige

- 1.1 Als Pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die in auf- oder absteigender Linie mit der zu pflegenden Person verwandt sind, alle Seitenverwandten (Geschwister, Eheleute) und nicht verwandte Personen aus dem engen Lebensumfeld. Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substanzielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.
- 1.2 Leistungen von pflegenden Angehörigen werden nur vergütet, sofern zwischen Leistungserbringer und Pflegeperson (pflegende Angehörige) ein Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) besteht.
- 1.3 Sofern die pflegenden Angehörigen gemäss Ziff. 1.1 nicht nachweislich die Zulassungsbedingungen für Pflegefachpersonen gemäss Art. 49 KVV erfüllen oder eine andere pflegerische Berufsausbildung gemäss Anhang Fachpersonal absolviert haben, dürfen sie ausschliesslich Massnahmen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer 1 KLV zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.
- 1.4 Anwendbare Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsrechts sind einzuhalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen physisch und psychisch in der Lage sind, die Pflegeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

2. Instruktion und Überwachung der pflegenden Angehörigen

- 2.1 Die Instruktion und die fachliche Begleitung von angestellten Angehörigen ohne pflegerische Berufsausbildung haben kontinuierlich zu erfolgen. Initial werden sie von der fallverantwortlichen Pflegefachperson umfassend instruiert.
- 2.2 Die pflegenden Angehörigen werden angeleitet, wie die Pflegeleistungen zu erbringen und zu dokumentieren sind. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie eine Abweichung von den geplanten Pflegemassnahmen oder eine wesentliche Veränderung der Pflegesituation umgehend der fallverantwortlichen Pflegefachperson zu melden haben.
- 2.3 Die pflegenden Angehörigen werden von einer Pflegefachperson in regelmässigen Abständen überwacht und gegebenenfalls ergänzend angeleitet. Die Kadenz der Überwachung richtet sich nach der jeweiligen Pflegesituation. In jedem Fall muss alle zwei Wochen ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch einer Pflegefachperson vor Ort erfolgen.

3. Ausbildung von pflegenden Angehörigen

- 3.1 Die Spitex-Organisation ist dafür verantwortlich, dass sich die pflegenden Angehörigen die erforderlichen Kenntnisse, die sie für die Erbringung der Pflegeleistungen benötigen, aneignen. Als Mindestanforderung ist ein Kurs in Pflegehilfe (gemäss Anhang Fachpersonal) oder eine andere gleichwertige Ausbildung notwendig. Eine entsprechende Ausbildung ist innerhalb eines Jahres ab Anstellung zu absolvieren.
- 3.2 Je nach Bedarf unterstützt die Spitex-Organisation die pflegenden Angehörigen bei der Absolvierung weiterer fachspezifischer Aus- und Weiterbildungen.

Anhang 5 Pflegende Angehörige

Für Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen möchten, gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen. Anderslautende kantonale Bestimmungen gehen in jedem Fall vor.

Art. 1 Pflegende Angehörige

¹ Als Pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die direkt verwandt sind, Geschwister, Eheleute und Personen in eingetragenen Partner- und Lebensgemeinschaften als auch Personen aus dem engen Lebensumfeld. Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substantielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.

² Sofern die pflegenden Angehörigen gemäss Art. 1 nicht nachweislich die Zulassungsbedingungen für Pflegefachpersonen gemäss Art. 49 KVV erfüllen oder eine andere pflegerische Berufsausbildung gemäss Anhang Fachpersonal absolviert haben, dürfen sie ausschliesslich Massnahmen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer 1 KLV zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.

³ Anwendbare Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsrechts sind einzuhalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen physisch und psychisch in der Lage sind, die Pflegeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

Art. 2 Instruktion und Überwachung der pflegenden Angehörigen

¹ Die Instruktion und die fachliche Begleitung von angestellten Angehörigen ohne pflegerische Berufsausbildung hat kontinuierlich zu erfolgen. Initial werden sie von der fallverantwortlichen Pflegefachperson umfassend instruiert.

² Die pflegenden Angehörigen werden angeleitet, wie die Pflegeleistungen zu erbringen und zu dokumentieren sind. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie eine Abweichung von den geplanten Pflegemassnahmen oder eine wesentliche Veränderung der Pflegesituation umgehend der fallverantwortlichen Pflegefachperson zu melden haben.

³ Die pflegenden Angehörigen werden von einer Pflegefachperson in regelmässigen Abständen überwacht und gegebenenfalls ergänzend angeleitet. Die Kadenz der Überwachung richtet sich nach der jeweiligen Pflegesituation. In jedem Fall muss alle zwei Wochen ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch einer Pflegefachperson vor Ort erfolgen.

Art. 3 Ausbildung von pflegenden Angehörigen

¹ Die Spitex-Organisation ist dafür verantwortlich, dass sich die pflegenden Angehörigen die erforderlichen Kenntnisse, die sie für die Erbringung der Pflegeleistungen benötigen, aneignen. Als Mindestanforderung ist ein Kurs in Pflegehilfe (gemäss Anhang Fachpersonal) oder eine andere gleichwertige Ausbildung notwendig. Eine entsprechende Ausbildung ist innerhalb eines Jahres ab Anstellung zu absolvieren.

² Je nach Bedarf unterstützt die Spitex-Organisation die pflegenden Angehörigen bei der Absolvierung weiterer fachspezifischer Aus- und Weiterbildungen.